



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

RV Neckar-Alb, Katharinenstraße 8, 72072  
Tübingen

Landratsamt Reutlingen  
Kreis-Straßenbauamt  
Markus Streich  
Bismarckstr. 47  
72764 Reutlingen

Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb  
Tel. 07071/943 885

[bund.neckar-alb@bund.net](mailto:bund.neckar-alb@bund.net)

Barbara Lupp  
(Geschäftsführerin)

19.10.2017

**Stellungnahme des BUND RV Neckar-Alb im BUND-Landesverband BW e. V., des LNV AK Reutlingen und des DAV Landesverband BW zu den geplanten Felssicherungsmaßnahmen an der Landesstraße L 249 "Sirchinger Steige"**

Sehr geehrter Herr Streich,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Verkehrs- bzw. Felssicherungsmaßnahmen an der Sirchinger Steige (im FFH-Gebiet „Uracher Talspinne“, 7522-341 und in der Pflegezone des BSG Schwäbische Alb gelegen).

Die oben genannten Naturschutzverbände begrüßen es ausdrücklich, dass laut der naturschutzfachlichen Beurteilung des Büros Menz vom 8.08.2017 vor allem Fels erhaltende Verkehrssicherungsmaßnahmen geplant sind.

**Folgende Aspekte bitten wir zu berücksichtigen:**

1. Auch erhaltenden Maßnahmen direkt am/ im Gestein bedeuten insbesondere während der Bauphase einen Eingriff in den Fels (Biotop nach § 30 BNatSchG, die „Sirchinger Nadeln“ und die Schorrenwand außerdem Naturdenkmal), in den Felsfuß und in den Hangwald der Umgebung, so dass zumindest zeitweise Vegetation und dort lebende Tiere beeinträchtigt werden.
2. Bohr- und andere Baumaßnahmen am Fels können die Stabilität des Gesteins gefährden.
3. Auch besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, dass der Eingriff aufgrund der Einschätzung der aktuellen Situation durch die ausführende Baufirma wesentlich gravierender ausfällt als ursprünglich geplant, was „nebenbei“ auch den berechneten Kostenvorteil gegenüber einem in der Regel naturverträglicheren, straßennahen Energiezaun schrumpfen lässt.

4. Nicht zuletzt hat sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt, dass man nach Einzelmaßnahmen am Felsgestein bzw. am Felsmassiv keinesfalls „Ruhe“ hat, sondern dass wenige Jahre später weitere Sicherungs- bzw. Räummaßnahmen (inklusive wiederholter Straßensperrungen!) notwendig werden.

**Aus den oben genannten Gründen fordern die Naturschutzverbände:**

a) Eine Prüfung der Alternative „Energiezaun“ am SP 561 B oberer Bereich u. a. mittels Simulation (z.B. Rockfall).

b) Sicherung der Straße unterhalb des hängende Zapfens unterhalb SP 561 B unterer Bereich mittels Energiezaun anstatt mit Ankern und Vernetzung, die u. a. Beschädigungen der Felsspaltenvegetation zur Folge haben würden. Diese Forderung wird untermauert durch unseren Ortstermin am 9.10., bei dem sich herausstellte, dass man für die aufwändige und auch unter dem Aspekt „Arbeitssicherheit“ nicht unkritische Sicherung des hängende Zapfens und des Felskopfes unterhalb SP 561 B Kosten in Höhe von ca.180 000 € kalkulieren muss, für einen Energiezaun in ausreichender Länge ca. 200 000 €. Ein Vergleich der im Fall eines Abbruchereignisses anfallenden Kosten für die Sicherungssysteme „Zaun“ und „Vernetzung“ erscheint uns schwierig - die Zaunreparatur-/erneuerungskosten sind auf jeden Fall besser kalkulierbar. Da sich der Zaun nur über einen geringen Abschnitt der Steige hinzieht, bliebe der Wald zwischen Fels und Zaun für Forstarbeiten zugänglich.

Grundsätzlich sollten Energiezäune zum Schutz von Eulen eingegrünt werden.

c) Eine ökologische Baubegleitung. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Arbeiter, wie beim Ortstermin am 9.10. mitgeteilt, eine detaillierte Einweisung erhalten, in der sie auch auf die Naturschutzbelange hingewiesen werden. Allerdings wurde auch gesagt, dass keine ökologische Baubegleitung, wie dies die naturschutzfachlichen Beurteilung des Büros Menz unter Punkt 2.2. fordert, vorgesehen ist. Wir halten diese ökologische Baubegleitung jedoch aus dem unter Punkt 3 dieses Schreibens erwähnten Grund für unverzichtbar. Dies bedeutet nicht, dass eine Naturschutzfachkraft einer Behörde oder eines Gutachterbüros ständig vor Ort sein muss, jedoch sollte sie während der Maßnahmen erreichbar und in der Lage sein, kurzfristig zum Eingriffsort zu fahren, damit naturschutzfachliche Fehler, ökologische Schäden und naturschutzrechtliche Verstöße vermieden werden können.

d) Primär zum Schutz der Fledermäuse sind die in der naturschutzfachlichen Beurteilung genannten Bauzeiten einzuhalten. Falls es aufgrund technischer oder anderer Komplikationen zu Verzögerungen kommt, ist das weitere Vorgehen mit einem Fledermausexperten abzustimmen.

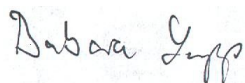
e) Laut Naturschutzfachlicher Beurteilung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Arten oder Biotopen auszugehen. Falls es aufgrund ab-

weichender Maßnahmen doch dazu kommt sollte, müssen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

f) Beschränkung der zulässigen Bauzeit zum Schutz der Brutvögel auf August bis Dezember. Die in der naturschutzfachlichen Beurteilung genannte Alternative, der Überprüfung von Horstplätzen von Wanderfalke und Kolkrabe „im Februar“ ist deutlich zu früh angesetzt und gefährdet Bruten und Nachbruten, die noch im März und April begonnen werden können. Auf diesen Punkt weist die Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGW) ausdrücklich hin.

Ich hatte Ihnen eine Stellungnahme des Fledermausexperten Dr. Nagel zugeschickt. Er fordert abweichend von Dr. Dietz/ Büro Menz ein umfangreicheres Monitoring der Fledermausvorkommen vor Beginn der Baumaßnahmen. Ich hielte es für sinnvoll, wenn Sie diesen Sachverhalt mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen würden.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Handwritten signature of Barbara Gypf in cursive script.